

Ständige Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers



Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

17.11.2020

An die

Kontakt

- unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- außerordentlichen Mitglieder DST
- Mitglieder des Finanzausschusses DST
- Mitglieder des Städtetags NRW
- Mitglieder des Finanzausschuss NRW
- Mitglieder Beirat Kommunalabgaben und Steuern

Dr. Stefan Ronnecker
stefan.ronnecker@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-720
Telefax 030 37711-209

www.staedtetag.de

nachrichtlich:

- Mitgliedsverbände
- Finanzreferentinnen/Finanzreferenten und Finanzdezernentinnen/Finanzdezernenten der Mitgliedsverbände

Aktenzeichen
20.42.00 D

Dokumenten-Nr.
S 2260

Kurzüberblick: Der Deutsche Städtetag hat seine Empfehlungen für die Ausgestaltung abgabenbezogener Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus aktualisiert.

Empfehlungen für die Ausgestaltung abgabenbezogener Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Kenntnisnahme der beigefügten Empfehlungen für die Ausgestaltung abgabenbezogener Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus (siehe **Anlage**).

Zum Hintergrund:

Die Hauptgeschäftsstelle (HGSt) ist von einer Reihe von Mitgliedern gebeten worden, die für das Jahr 2020 herausgegebenen Handlungsempfehlungen des DST zur Ausgestaltung abgabenbezogener Liquiditätshilfen für Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus für das Jahr 2021 fortzuschreiben. Vor diesem Hintergrund hat die HGSt auf Grundlage entsprechender Erörterungen im Beirat für Kommunalabgaben und Steuer des DST (95. Sitzung am 05.11.2020) und im Finanzausschuss des DST

(180. Sitzung am 12./13.11.2020) die bisherigen Handlungsempfehlungen an die für das erste Halbjahr 2021 zu erwartenden Lagebedingungen angepasst.

Ziele einer Handlungsempfehlung:

Der Städtetag hat sich aus folgenden Gründen für eine (lageangepasste) Fortführung der Handlungsempfehlungen entschieden:

- a) Auf kommunaler Ebene herrscht nach wie vor die Auffassung, dass eine Unterstützung der örtlichen Wirtschaft bei der Liquiditätssicherung weiterhin zweckmäßig ist.
- b) Bund und Länder haben für das Jahr 2020 im Bereich der Unternehmensbesteuerung (Einkommen- und Körperschaftsteuer, Gewerbesteuermessbetrags-Verfahren) erleichterte Antragsverfahren für (zinslose) Stundungen und Vorauszahlungsanpassungen sowie Erleichterungen im Vollstreckungsverfahren geschaffen. Diese Maßnahmen sollen nach aktuellem Diskussionsstand in der Finanzverwaltung bis auf Weiteres auch im Jahr 2021 fortgeführt werden. Daraus resultiert zugleich eine Erwartungshaltung auf Seiten der Wirtschaft wie auch auf Seiten der Bundes- und Landespolitik, dass die kommunale Ebene vergleichbare Maßnahmen im Bereich der relevanten Kommunalabgaben und -steuern ergreift. Es besteht somit die Gefahr, dass bei Verzicht auf freiwillige Maßnahmen der kommunalen Ebene entsprechende gesetzliche Regelungen verabschiedet werden, die dann möglicher Weise weitreichender sind. Eine entsprechende Handlungsempfehlung des DST hat in diesem Zusammenhang den positiven Nebeneffekt, dass gegenüber der Bundes- und Landespolitik oder anderen Interessierten das Vorgehen der Städte beschrieben und dokumentiert werden kann.
- c) Ein über eine Handlungsempfehlung grob abgestimmtes Vorgehen der Städte erhöht die Chancen, dass die Städte untereinander nicht in eine Konkurrenzsituation um die großzügigsten Hilfsregelungen geraten. Auch ein späterer Ausstieg aus diesen Hilfsmaßnahmen wird gemeinsam leichter.
- d) Schließlich soll die Handlungsempfehlung bei der stadt- bzw. gemeindeinternen Begründung der einzelnen Hilfsmaßnahmen helfen.

Neue fiskalische Rahmenbedingungen im Jahr 2021:

Die Gewerbesteuer-Ausfälle der Städte werden im Jahr 2020 durch die Gewerbesteuerkompensation von Bund und Länder ausgeglichen. Etwaige zusätzliche Steuermindereinnahmen durch eine temporär gelockerte Verwaltungspraxis bei Stundungen, Vorauszahlungsanpassungen und Vollstreckungsmaßnahmen sind daher im Jahr 2020 ebenfalls weitgehend durch Bund und Länder kompensiert worden.

Eine Fortschreibung des für das Jahr 2020 vom Bund initiierten und gemeinsam von Bund und Ländern getragenen Ausgleichs der Gewerbesteuerausfälle erscheint jedoch gegenwärtig ungewiss. Die Städte werden daher in 2021 ggf. einen Teil der etwaigen zusätzlichen Gewerbesteuerausfälle selbst tragen müssen, die aus einer gelockerten Verwaltungspraxis bei Stundungen, Vorauszahlungsanpassungen und Vollstreckungsmaßnahmen resultieren können.

Vor diesem Hintergrund muss die bisherige Praxis verstärkt unter fiskalischen Gesichtspunkten betrachtet werden. Eine differenziertere Prüfung der Anträge auf abgabenbezogene Liquiditätshilfen wird auch dadurch ermöglicht, dass die Steuerämter inzwischen die Antragsflut der ersten Krisenwochen bewältigt haben.

Modifikation der bisherigen Handlungsempfehlungen

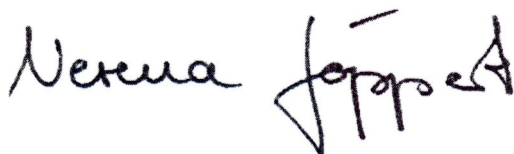
Die neuen Handlungsempfehlungen sind auf das erste Halbjahr 2021 ausgerichtet und werden spätestens zur Jahresmitte 2021 erneut auf den Prüfstand zu stellen sein. Darüber hinaus wird eine Fortschreibung erforderlich, wenn die Finanzverwaltung ihr Vorgehen ändern sollte.

Die Städte sollten auch nach den neuen Handlungsempfehlungen den nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Gewerbesteuerpflichtigen abgabenbezogene Liquiditätshilfen in einem Umfang gewähren, der weitgehend den Maßnahmen der Finanzverwaltung entspricht. Aus fiskalischen Gründen wurden jedoch folgende Modifikationen an den bisherigen Empfehlungen vorgenommen:

- Stundungen auf Basis eines erleichterten Antragsverfahrens sollen zukünftig nur noch mit einer tendenziell kürzeren Stundungsdauer ausgesprochen werden. Stundungen sollen nur noch für 3 bis maximal 6 Monate ausgesprochen werden.
- Bei der Gewährung von Stundungen sollte wieder verstärkt auf die Vereinbarung von Ratenzahlungen hingewirkt werden. Das gilt insbesondere bei Gewerbesteuernachzahlungen für Vorjahre und für die Grundsteuer.
- Ein (kapazitätsbedingter) Verzicht auf eine inhaltliche Prüfung der Anträge auf Liquiditätshilfen sollte grundsätzlich nicht mehr erfolgen.

Wir bitten um Kenntnisnahme des Anlagenpapiers.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Verena Göppert'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Verena Göppert

Anlage

17.11.2020

Empfehlungen für die Ausgestaltung abgabenbezogener Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus**A. Gewerbesteuer**

1. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige sollten bis zum *30. Juni 2021* unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern im erleichterten Stundungsverfahren stellen können. Stundungen sollen dann in der Regel nur bis zum *30. Juni 2021* gewährt werden.
2. Alternativ zu Ziff. 1 kann auch so vorgegangen werden, dass nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige *bis auf Weiteres* unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bereits fälligen oder fällig werden Gewerbesteuern im erleichterten Stundungsverfahren stellen können. Die Stundung kann bei diesem Vorgehen ab Fälligkeit für *drei bis maximal sechs Monate* gewährt werden.
3. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige sollten bis auf Weiteres unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer im erleichterten Antragsverfahren stellen können.
4. Anträge nach Ziff. 1 bis Ziff. 3 sollten nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden (=erleichterte Verfahren).
5. Bei der Stundung von Nachzahlungen für Vorjahre ist möglichst auf die Leistung von regelmäßigen Ratenzahlungen hinzuwirken.
6. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann verzichtet werden.
7. Auf die Gestellung von Sicherheitsleistungen bei der Stundung der Gewerbesteuer kann verzichtet werden.
8. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.
9. Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist davon auszugehen, dass grundsätzlich sehr viele Branchen und Personen von den Auswirkungen der Corona-Krise unmittelbar und erheblich betroffen sind. Es reichen plausible Angaben des Steuerpflichtigen, dass die Corona-Krise schwerwiegende negative Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation hat.
10. Anträge auf Stundung der nach dem *30. Juni 2021* fälligen Gewerbesteuern sind besonders zu begründen, wenn das Vorgehen nach Ziff. 1 gewählt wird. Beim Vorgehen nach Ziff. 2 sind An-

träge auf Stundung besonders zu begründen, wenn der Stundungsantrag über einen Zeitraum von *3 bzw. 6 Monaten* hinausgeht.

11. Bereits gezahlte Steuern können nicht rückwirkend gestundet und erstattet werden.
12. Erlassanträge sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln.

B. Grundsteuer

1. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Grundsteuerpflichtige sollten bis zum *30. Juni 2021* unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Grundsteuern stellen können. Die Stundung sollte zinslos erfolgen. Stundungen sollten längstens bis zum *30. Juni 2021* ausgesprochen werden.
2. Alternativ zu Ziff. 1 kann auch so vorgegangen werden, dass nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Grundsteuerpflichtige bis auf Weiteres unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bereits fälligen oder fällig werdenden Grundsteuern stellen können. Die Stundung kann ab Fälligkeit für *drei bis maximal sechs Monate* gewährt werden. Die Stundung sollte zinslos erfolgen.
3. Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können insbesondere Grundsteuerpflichtige gelten, bei denen aufgrund behördlicher Anordnung die Betriebsstätten geschlossen sind. Als mittelbar Betroffene können Unternehmen gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind.
4. Entsprechend sind Stundungen der Grundsteuer darüber hinaus auch in folgenden Fallkonstellationen möglich:
 - 4.1 Anträge von grundsteuerpflichtigen Unternehmen, deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus erheblich eingebrochen sind.
 - 4.2 Anträge von Klein-Vermietern, deren (gewerbliche oder private) Mieter die Mietzahlungen mit Hinweis auf Corona-bedingte Liquiditäts- und Einkommensausfälle vorübergehend eingestellt haben, sofern die Vermieter bisher von diesen laufenden Mieteinnahmen den Lebensunterhalt maßgeblich bestritten haben.
5. Bei Anträgen von Eigentümern selbstgenutzter Wohngrundstücke sind Stundungen (auch in Fällen von Kurzarbeit o.ä.) nur nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 222 AO) angezeigt.
6. Bei der Stundung ist möglichst auf die Leistung von regelmäßigen Ratenzahlungen hinzuwirken.
7. Ein Erlass der Grundsteuer kommt weiterhin nur unter den Voraussetzungen der §§ 33, 34 GrStG in Betracht.

C. Sondernutzungsgebühren (= Terrassierungsentgelte)

1. Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (=Terrassierungsentgelte) kann für Zeiträume verzichtet werden, in denen die Betriebsstätten der Abgabepflichtigen aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen sind.

D. Mieten und Pachten von Gewerbetreibenden

1. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene gewerbliche Mieter und Pächter von städtischen Grundstücken sollten bis zum *30. Juni 2021* unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Miet- und Pachtzahlungen stellen können. Stundungen sollten längstens bis zum *30. Juni 2021* ausgesprochen werden. Die Stundung sollte zinslos erfolgen.
2. Alternativ zu Ziff. 1 kann auch so vorgegangen werden, dass nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene gewerbliche Mieter und Pächter von städtischen Grundstücken *bis auf Weiters* unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Miet- und Pachtzahlungen stellen können. Die Stundung kann ab Fälligkeit für *drei bis maximal sechs Monate* gewährt werden. Die Stundung sollte zinslos erfolgen.
3. Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können gewerbliche Mieter- und Pächter gelten, bei denen aufgrund behördlicher Anordnung die Betriebsstätten geschlossen sind. Als mittelbar Betroffene können Unternehmen gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind.
4. Darüber hinaus sind entsprechende Stundungen von Mieten und Pachten bei Gewerbetreibenden auch dann möglich, wenn deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus erheblich eingebrochen sind.
5. Ein Erlass von Mieten und Pachten sollte nicht erfolgen.

E. Sonstige grundbesitzbezogene Abgaben

1. Eine Stundung der sonstigen grundbesitzbezogenen Abgaben (z.B. Gebühren und Beiträge für Straßenreinigung, Wasser- und Abwasser) kommt bei abgabepflichtigen Unternehmen ebenfalls in Betracht, wenn diese nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind. Anträge auf Stundungen der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Abgaben sollten bis zum *30. Juni 2021* unter Darlegung der Verhältnisse der Abgabepflichtigen gestellt werden können. Die Stundung soll zinslos erfolgen längstens bis zum *30. Juni 2021* ausgesprochen werden.
2. Alternativ zu Ziff. 1 kann auch so verfahren werden, dass eine Stundung der sonstigen grundbesitzbezogenen Abgaben *bis auf Weiteres* bei abgabepflichtigen Unternehmen ebenfalls in Betracht kommt, wenn diese nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind. Die Stundung kann ab Fälligkeit für *drei bis maximal sechs Monate* gewährt werden. Die Stundung sollte zinslos erfolgen.
3. Darüber hinaus sind entsprechende Stundungen von sonstigen grundbesitzbezogenen Abgaben bei Gewerbetreibenden auch dann möglich, wenn deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus erheblich eingebrochen sind.
4. Ein Erlass sonstiger grundbesitzbezogener Abgaben sollte nicht erfolgen.

F. Gebühren für die gewerbliche Entsorgung

1. Die Erhebung von Gebühren für die gewerbliche Entsorgung kann bei den von einer Betriebs-schließung betroffenen Abgabepflichtigen bei besonderer Betroffenheit für die Dauer der Betriebsschließung ausgesetzt werden.

G. Vergnügungsteuer, Wettbürosteuer, Sexsteuer, Übernachtungsteuer

1. Steueranmeldungen sollten während der Dauer einer behördlich angeordneten Schließung der entsprechenden Einrichtungen nicht angemahnt werden. Es sollten auch keine Schätzungsbe-scheide erlassen werden. Verspätungszuschläge sollten insoweit ebenfalls nicht festgesetzt werden.
2. Eine Stundung der Steuern für Zeiträume, die vor oder nach Schließung der Einrichtungen lie-gen, kommt im Regelfall nicht in Betracht. In der Praxis kann eine solche Handhabung aber in Einzelfällen, d.h. insbesondere bei den eher kleinen Unternehmen der Branche, die Liquiditäts-lage erheblich verschlechtern. Bei entsprechenden Anträgen sollte daher auch hier gesondert geprüft werden, ob eine Stundung in Betracht kommt.

H. Fortschreibung der Handlungsempfehlungen / Koordination mit Finanzverwaltung

1. Die Hauptgeschäftsstelle wird die Handlungsempfehlungen bei Bedarf an die aktuelle Entwick-lung anpassen. Dabei wird insb. das Vorgehen der Bund-Länder-Finanzverwaltung im Jahr 2021 zu berücksichtigen sein, damit die Gewährung steuerlicher Liquiditätshilfen durch Finanzverwal-tung und kommunale Steuerverwaltung weiterhin nach gemeinsamen Leitlinien erfolgt.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 22. Dezember 2020

BETREFF **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus
(COVID-19/SARS-CoV-2)**

GZ **IV A 3 - S 0336/20/10001 :025**

DOK **2020/1346856**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In weiten Teilen des Bundesgebietes entstehen durch das Coronavirus weiterhin beträchtliche wirtschaftliche Schäden. Es ist daher angezeigt, den Geschädigten durch eine angemessene Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher im Hinblick auf Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, ergänzend zum BMF-Schreiben vom 19. März 2020 - IV A 3 - S 0336/19/10007: 002 (BStBl I S. 262) Folgendes:

1. Stundung im vereinfachten Verfahren

- 1.1 Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. März 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30. Juni 2021 zu gewähren. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

- 1.2 In den Fällen der Ziffer 1.1 können über den 30. Juni 2021 hinaus Anschlussstundungen für die bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.
- 1.3 Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für (Anschluss-)Stundungen nach den Ziffern 1.1 und 1.2 sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.
- 1.4 Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in den vorgenannten Fällen verzichtet werden.

2. Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren

- 2.1 Wird dem Finanzamt bis zum 31. März 2021 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll bis zum 30. Juni 2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31. März 2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden.

In diesen Fällen sind die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen.

- 2.2 Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist in den Fällen der Ziffer 2.1 eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern längstens bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich des Erlasses der bis dahin insoweit entstandenen Säumniszuschläge möglich.
- 2.3 Die Finanzämter können den Erlass der Säumniszuschläge durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.

3. Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil

die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

4. Stundung, Vollstreckungsaufschub und Anpassung von Vorauszahlungen in anderen Fällen

Für Anträge auf (Anschluss-) Stundung oder Vollstreckungsaufschub außerhalb der Ziffern 1.1 und 1.2 bzw. 2.1. und 2.2 sowie auf Anpassung von Vorauszahlungen außerhalb der Ziffer 3 gelten die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten. Dies gilt auch für Ratenzahlungsvereinbarungen über den 31. Dezember 2021 hinaus.

Dieses Schreiben ergänzt das BMF-Schreiben vom 19. März 2020
- IV A 3 – S 0336/19/10007: 002 - (BStBl I S. 262).

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Abgabenordnung - Übersicht - BMF-Schreiben / Allgemeines zum Download bereit.

Im Auftrag